



Infobrief

Eisenstadt 23.12.2020

Betreff: Coronavirus (COVID-19); SchutzmaßnahmenVO/NotmaßnahmenVO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 26.12.2020 kommt es in Österreich zu einem erneuten harten Lockdown. Das Gesundheitsministerium hat zu diesem Zweck die aktuell noch gültige 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung novelliert (diese tritt mit 25.12.2020 aber auch wieder außer Kraft), sowie die 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung erlassen, welche mit 26.12.2020 in Kraft tritt.

Die wichtigsten Änderungen:

1. Regelungen am 24. und 25. Dezember

Bei privaten Weihnachtsfeiern am 24. und 25. Dezember dürfen 10 Personen (aus bis zu 10 verschiedenen Haushalten) zusammenkommen. Hier gibt es keine Abstands- und Maskenpflicht und darf auch noch nach 20:00 Uhr der eigene private Wohnbereich verlassen werden. Bei Besuchen in Alten- und Pflegeheimen am 24. und am 25. Dezember 2020 gilt ergänzend zur bisherigen Regel, wonach ein Besucher pro Woche pro Bewohner zulässig ist, dass jeder Bewohner in diesen beiden Tagen zwei Mal von höchstens zwei Personen aus einem gemeinsamen Haushalt besucht werden dürfen (Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen und eine FFP2 Schutzmaske tragen).

2. Ausgangsregelung

Mit 26. Dezember 0.00h werden die Ausgangsregelung wie beim zweiten harten Lockdown erneut verschärft, sodass wieder ganztägige Ausgangsbeschränkungen gelten. Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereiches und das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches ist, wie bereits bei den bisherigen Lockdowns, nur noch zu gewissen (und bereits bekannten) **Zwecken, wie bspw. zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens oder zum Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung zulässig.** Kontakte mit anderen Personen dürfen dann nur noch **mit einer haushaltsfremden Person stattfinden.** Dies tritt mit Ablauf des 4. Jänner 2021 wieder außer Kraft. Es ist aber zu erwarten, dass eine

Verlängerung bis zum 17.01.2021 stattfinden wird, welche der erneuten Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf. **Die Regelungen zum kolportierten „Freitesten“ finden sich in dieser Verordnung noch nicht.**

3. Verkehr und Fahrgemeinschaften

Die Benützung von Seilbahnen (Skilifte) ist ab dem 24.12.2020 auch für Hobbysportler zulässig. Geschlossene oder abdeckbare Fahrbetriebsmittel (Gondeln, Kabinen, abdeckbare Sessellifte) dürfen allerdings nur zu 50% belegt werden. Zusätzlich ist während der Beförderung und im Zugangsbereich eine FFP2 Schutzmaske zu tragen.

4. Kundenbereiche und Gastgewerbe

Mit 26.12.2020 folgt auch im Handel wieder ein harter Lockdown. Das bedeutet, dass Betriebsstätten des Handels, Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen, Freizeiteinrichtungen oder Kultureinrichtungen geschlossen sind. **Geöffnet bleiben nur jene Betriebe, die wichtige Güter (z.B. Lebensmittel, Medikamente) anbieten.** Weiterhin aufgesucht werden dürfen auch Kundenbereiche von nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben (z.B. Banken, KFZ-Werkstätten, Versicherungen, Putzereien, Änderungsschneidereien, etc.). Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, bleiben geschlossen (z.B. Friseur/innen, Nagelstudios, Piercingstudios, Massagestudios – Ausnahme: medizinische Zwecke). **Die Abholung vorbestellter Waren ist möglich.** Geschlossene Räume dürfen dabei aber nicht betreten werden. Auch das Betreten und Befahren von Gastronomieeinrichtungen ist weiterhin untersagt, **die Abholung von Speisen und Getränken im Zweitraum von 06:00 bis 19:00 Uhr sind ebenso wie die Tätigkeit von Lieferdiensten weiterhin zulässig.**

5. Sport

Das Betreten von Sportstätten im Freien ist für Sportarten zulässig, bei denen es nicht zu Körperkontakt kommt (Eislaufen, Langlaufen etc.). Der Betreiber hat sicherzustellen, dass pro Sportausübendem eine Fläche von 10 m² zur Verfügung steht. Nach der Sportausübung darf auf der Sportstätte nicht verweilt werden, sondern ist diese wieder zu verlassen. Im Freien befindliche Sportanlagen können daher geöffnet werden, es ist jedoch durch den Betreiber sicherzustellen, dass die 10 m²-Grenze eingehalten wird, sowie mittels Anschlags darauf hingewiesen wird, dass ein Verweilen auf der Sportanlage nicht erlaubt ist und kein Körperkontakt stattfinden darf. **Das Betreten von Indoor-Sportstätten zum Zweck der Sportausübung ist weiterhin untersagt,** sodass eine

Zurverfügungstellung von Turnhallen und Mehrzweckräumen an Vereine für sportliche Zwecke weiterhin nicht möglich ist (außer es handelt sich um Spitzensportler).

6. Veranstaltungen

Gemäß § 12 2. COVID-19-NotMV sind Veranstaltungen weiterhin untersagt (mit geringen Ausnahmen).

7. Dienst- und Sitzungsbetrieb in den Gemeinden

Wie bereits in den bisherigen Verordnungen sind Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (sofern die Hausordnung nicht anderes vorsieht) von der 2. COVID-19-NotMV ausgenommen.

8. Silvester

Gemäß § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (herkömmliche Feuerwerkskörper) im Ortsgebiet verboten. Der Bürgermeister kann jedoch „mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen. Nachdem eindeutig auf Ortsgebiet (Ortstafel, Ortsende) Bezug genommen wird, sind Feuerwerkskörper der Kategorie F2 außerhalb des Ortsgebiets zulässig. Es gibt aber bestimmte Ausnahmen, die generell und daher auch innerhalb des Ortsgebietes gelten (in der Nähe von Tankstellen, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten). Der Bürgermeister kann daher außerhalb des Ortsgebietes keine Regelungen treffen. **Ob die Bürgermeister von dieser Verordnungsermächtigung heuer Gebrauch machen und Feuerwerke (im Ortsgebiet) zu Silvester zulassen wollen, ist von ihnen selbständig zu entscheiden.**

In Anbetracht der aktuellen Gesundheitssituation und vor dem Hintergrund, dass ohnehin kein gegenseitiger Besuch stattfinden darf, ist es aber fraglich, ob eine solche Freigabe (durch die Erlassung einer entsprechenden Verordnung) sinnvoll ist. Eine Zusammenfassung, sowie den gesamten Verordnungstext finden Sie auf der Homepage des Gesundheitsministeriums: [Coronavirus - Aktuelle Maßnahmen \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/Coronavirus-Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen)

Für den Verband

Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV

Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form

GVV BURGENLAND

JOHANN PERMAYERSTRASSE 2 | A-7000 EISENSTADT | TEL: +43 2682 775 254 | FAX: +43 2682 775 294 | E-MAIL: OFFICE@GVVBGLD.AT | WWW.GVVBGLD.AT